

Annahme-Bureau. In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 17.) bei C. S. Kritz & Co. Breitestraße 20. in Grätz bei J. Kersch, in Reseritz bei H. Matthian, in Breschen bei J. Jadesohn.

Posener Zeitung.

Einundneunzigster Jahrgang.

Annahme-Bureau. In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien: bei C. F. Paupe & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Gdansk beim „Invalidendank“.

Nr. 124.

Dienstag, 19. Februar.

Inserate 20 Pf. die sechsgepaßene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnismäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1884.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4 1/2 Mark, für ganz Deutschland 6 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postämter des deutschen Reichs an.

Das Feuerversicherungswesen in Deutschland.

Seit Begründung des deutschen Reichs ist die gesetzliche Regelung des Versicherungswesens und also Schaffung eines einheitlichen Versicherungsrechts zu den Aufgaben der Reichsgesetzgebung gehört worden, ohne daß jedoch bis heute dieser so wichtige Zweig der Volkswirtschaft durch ein Reichsversicherungsgesetz die nötige Berücksichtigung gefunden hat. Inzwischen hat sich in Oesterreich, Italien, Schweden und in einzelnen Bundesstaaten des deutschen Reichs, namlich in Preußen und Bayern, eine Bewegung bemerkbar gemacht, welche theils die Unfall-, die Hagel- und (besonders in Deutschland) die Feuer-Versicherung betrifft. Mit der letzteren wollen wir uns an dieser Stelle beschäftigen.

In erster Linie handelt es sich um die Frage: ob dem Gemeinwohl die Versicherung auf Gegenseitigkeit oder die Versicherung bei einer Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft mehr angepaßt ist, und ferner: ob und in wie weit eine Verstaatlichung des Feuer-Versicherungswesens im Staats- und Volkswirtschaftsinteresse sich empfiehlt und durchführbar ist.

In Bezug auf die erstere Frage hat sich durch die Presse fast aller politischen Schattierungen die Ansicht Bahn gebrochen: daß beide Arten der Versicherung im Interesse des Gemeinwohles nebeneinander in Wirksamkeit bleiben müssen, um sowohl dem Bedürfnisse Desjenigen zu genügen, der bei den Gesellschaften auf Gegenseitigkeit selbst an dem Verluste derselben theilzunehmen und also Mitversicherer und Versicherter gleichzeitig zu sein und erst am Schlusse eines Jahres zu erfahren wünscht, in welcher Höhe seine Beitragspflicht bemessen ist, als auch Demjenigen die erwünschte Gelegenheit zu bieten, der gegen eine feste Prämie seine Habe gegen Brandschaden versichern und das Risiko einer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft überlassen will.

Gerade die vielseitige Gelegenheit, welche dem Publikum zur Versicherung gegen Brandschaden sich darbietet, die Konkurrenz, welche durch eine große Zahl von Versicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und durch 29 Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaften in Deutschland geschaffen worden ist, giebt die Handhabe und Garantie, daß eine Ueberbürdung in Bezug auf die Prämienhöhe bei den Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaften ausgeschlossen bleibt. Die hier und da aufgetauchte Ansicht aber, daß der Reichskanzler eine Verstaatlichung des Feuer-Versicherungswesens von Reichswegen plane, kann nur auf eine bei dem großen Staatsmanne wohl zu vermuthende Erwägung zurückzuführen sein, ob überhaupt eine solche Verstaatlichung durchführbar und für den Reichssäckel und die Inassen des Reichs zu wünschen sei.

Bei dem Interesse, welches die einzelnen Bundesstaaten mit ihren verschiedenartigen Rechtszuständen und Verwaltungsgrundrissen an der Erhaltung des status quo haben, in welchem in Bayern, Sachsen, Württemberg für die Immobilien-Versicherung feste Grundzüge geschaffen sind, erscheint eine Verstaatlichung von Reichswegen ausgeschlossen. Aber auch die großartige Entwicklung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in Deutschland, welche seitens der Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaften mit einem Garantiekapitale von mehr als 238 Millionen Mark nach den letzten Veröffentlichungen des Statistischen Bureaus in Berlin repräsentirt wird, ihre gesunde Grundlage auf der einen Seite und die öffentlichen Abklüsse der Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaften mit dem Nachweise der geringen Äquivalente aus dem Feuer-Versicherungsgeschäfte andererseits, liefern den thatsächlichen Beweis, daß für den Staat nirgends ein greifbarer Grund vorliegt, eine Verstaatlichung des Feuer-Versicherungswesens ins Auge zu fassen, und daß am allerwenigsten eine Einnahmequelle für den Staatsäckel daraus zu erwarten sein würde.

Wenn einzelne alte Privat-Aktien-Gesellschaften aus einer, eine Reihe von Decennien hinter uns liegenden Zeit, in welcher das Feuerversicherungswesen in Deutschland in der Kindheit lag und feste Normen für die Größe der Gefahr des einzelnen Risikos noch nicht aus der Praxis gezogen waren, höhere Reserven zurückstellten, als solche sich später als nothwendig erwiesen und diese Reserven nicht an die Aktionäre vertheilten, sondern zur größeren Sicherheit der Versicherten zurückbehielten und davon jetzt die Zinsen nur vertheilten, so hat das mit dem Versicherungsgeschäfte der heutigen Zeit nichts zu thun.

Eine offenbare und seit Langem fühlbare Lücke in der Gesetzgebung des deutschen Reichs wird durch den Erlaß eines Reichs-Versicherungsgesetzes ausgefüllt werden. Dasselbe wird nicht die Errichtung einer Reichs-Feuer-Versicherungsanstalt mit sich führen, wie irrthümlich auch wohl von Privaten hin und wieder angenommen werden mag. Ein Reichs-Versicherungsgesetz wird vielmehr nur das sogenannte Verwaltungsrecht zum Gegenstande haben, da die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen ins Gebiet des Privatrechts fallen. Es wird aber sowohl dem Interesse der einzelnen Bundesstaaten, als dem des Publikums entsprechen, wenn diese Materie in möglichst ausgedehntem Maße

in der Presse behandelt wird, ehe sie an zuständiger Stelle Gesetzesform erhält.

Deutschland.

F.C. Berlin, 16. Febr. Die im amerikanischen Repräsentantenhause eingebrachte Tarifbill, welche für eine große Zahl von Artikeln eine beträchtliche Reduktion der bestehenden Zollsätze vorschlägt, würde, falls sie alle Stadien der Gesetzgebung passiert, u. A. für die deutsche Zuckerindustrie von hervorragender Bedeutung sein. Zu denjenigen Artikeln, für welche die jetzt gültigen Eingangszölle um 20 Prozent herabgesetzt werden sollen, gehört nämlich auch Zucker. Allerdings fehlt es in den Vereinigten Staaten auch betreffs des Zuckers nicht an einflussreichen Interessenten, welche jeder Ermäßigung des bestehenden Zollsatzes widerstreben; es sind vor Allem die Zuckerplanzer Louisiana's, welche gegen jede Herabminderung des Zuckersolles eine energische Agitation in's Werk setzen. Die Fachzeitung „Die Deutsche Zuckerindustrie“ würdigt die hierdurch geschaffene Lage durchaus richtig, indem sie bemerkt: „Hier heißt es nun, Interesse gegen Interesse geltend machen, und daher sollte man sich von Seiten der deutschen Zuckerindustrie und Landwirtschaft an die Reichsregierung wenden, damit dieselbe durch entsprechende Konzessionen an die landwirtschaftlichen Interessen der Vereinigten Staaten eine wenn nicht vollständige Aufhebung, doch bedeutende Herabsetzung des amerikanischen Zuckersolles herbeiführe. Bezüglich der zu machenden Konzession denken wir an die Zulassung des amerikanischen Schweinefleisches, dem ja durch gehörige Ueberwachung sowohl drüben, wie hier jede Gefahr in sanitärer Beziehung genommen werden könnte. Eine völlige Aufhebung des Zuckersolles, die nach dem Vorgange Englands in schnell einanderfolgenden Herabsetzungen erreicht werden könnte, würde bei dem großen und rasch wachsenden Wohlstande der Vereinigten Staaten sicherlich auch in sehr kurzer Zeit zu einem Verbrauch pro Kopf gleich dem Englands führen. Jetzt übertrifft der des letztgenannten Landes mit 66,36 engl. Pfund den Amerika's von 47,50 engl. Pfund um 18,86 Pfd. pro Kopf. Diese Zahl mit der heutigen auf 55 Mill. geschätzten Bevölkerung vervielfacht, ergibt einen Mehrbedarf von 9 1/2 Millionen Zollentner pro Jahr! Wahrlich ein Ziel, das einiger Anstrengungen werth ist. Als nächste Folge des steigenden amerikanischen Verbrauchs würden die den amerikanischen Häfen näher gelegenen Zucker dorthin gezogen, insbesondere also diejenigen Westindiens, von welchen fast zwei Millionen Zentner im vorigen Jahre ihren Weg nach England nahmen. Um ein gleiches Quantum würde der englische Markt für Rübenzucker frei und eine eben solche Verschiebung träte für Frankreich, Spanien wie für andere europäische Länder ein. Es wäre daher gänzlich nothig, für die Einfuhr deutscher Zucker in die Vereinigten Staaten irgend einen Vorzug auszubedenken, was selbverständlich die Verhandlungen ersichterte. Frankreich, das ebenfalls dem amerikanischen Schweinefleisch verschlossen ist, würde sich vielleicht den Verhandlungen anschließen, womit einem wichtigen Produkte der amerikanischen Landwirtschaft ein Markt von mehr als 80 Millionen Einwohnern zugänglich gemacht würde.“ Diese Darlegungen sind nicht allein sachlich völlig begründet, sondern sie treffen auch den Kernpunkt der heutigen handelspolitischen Situation. Für viele Industrien Europa's wie Amerika's, welche unter einer dem vorhandenen Konsum gegenüber allzu hochgesteigerten Produktionsfähigkeit leiden, würde der Abschluß von Handelsverträgen, die auf gegenseitigen Tarifherabsetzungen basiren, von den wohlthätigsten Folgen sein. Denn die Befestigung oder doch Minderung der bisher durch die Zölle bewirkten künstlichen Vertheuerung würde den durch ihre eigene Produktionsfähigkeit bedrängten Industrien die einzige wirksame Hilfe, die von Nutzen sein kann, bringen, eine Ausdehnung des vorhandenen Absatzgebietes, ohne daß darum die Industrie desjenigen Landes, welches die Zölle herabsetzt, unter der Einbuße des Zollsatzes auf die Dauer ernstlich zu leiden brauchte. Leider ist von der für ein solches Resultat unerläßlichen Geneigtheit zu Tarifkonzessionen in Deutschland nichts zu spüren. Hat doch grade jetzt die „Nordd. Allg. Ztg.“ gegen die jüngst im amerikanischen Repräsentantenhause gemachten Vorschläge, das deutsche Einfuhrverbot für amerikanisches Schweinefleisch durch Zollrepresalien zu beantworten, einen geharnischten Artikel losgelassen. Angesichts der Thatsache, daß in Amerika von amtlicher Seite dringend zur Mäßigung und zum friedlichen Austrag der Angelegenheit gerathen wird, macht dieser etwas posthume Artikel fast den Eindruck, als ob er Del in das bereits verglimmende Feuer gießen solle. Wenn eine ähnliche Stimmung an entscheidender Stelle in Deutschland besteht, dürfte jedenfalls ein früherer schlichter Zollkrieg, der unseren Agrariern eine Verdreifachung der Getreidezölle bringt, weit wahrscheinlicher sein, als die Anbahnung eines besseren zollpolitischen Verhältnisses zwischen Deutschland und Amerika.

4. Das Kommunalsteuergesetz ist, wie man erfährt, bereits vom Könige genehmigt und wird der Entwurf,

der sich gegenwärtig im Druck befindet, wahrscheinlich schon am Dienstag dem Abgeordnetenhause zugehen. So viel bis jetzt über den Inhalt verlautet, sollen alle juristische Personen, Aktiengesellschaften, Eisenbahnen u. d. Kommunalbesteuerung unterworfen werden in denjenigen Gemeinden, in welchen sie Grundbesitz haben oder in denen sie ihren Sitz, eine Zweigniederlassung oder einen Betrieb haben. Es werden auch endlich die von vielen Gemeinden wiederholt erhobenen Klagen beseitigt werden, daß nach der bisherigen Gesetzgebung die Beamten nicht, wo sie ihren Wohnsitz haben, sondern wo das Amt, in welchem sie thätig sind, belegen ist, zur Kommunalbesteuerung herangezogen werden.

Der dem Bundesthage zugegangene Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 27. April 1876 umfaßt, wie man der „Nat.-Ztg.“ berichtet, 18 Artikel. Gegenwärtig bestimmt der vierte Absatz des § 7 des Hilfskassengesetzes, daß der Ausschluß der Unterstützung in Fällen bestimmter Krankheit unzulässig ist. Dagegen soll dieser Absatz nach der Novelle lauten:

Der völlige oder theilweise Ausschluß der Unterstützung ist nur in Fällen solcher Krankheiten zulässig, welche sich die Mitglieder vorzüglich oder durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben. Soweit die Unterstützung in Gemäßung freier ärztlicher Behandlung oder Arznei besteht, kann sie auch in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden.

Nach Art. 6 der Novelle wird der § 11 des Gesetzes von 1876 aufgehoben. Derselbe ist durch das Krankenkassengesetz überflüssig geworden. Der jetzt über die Höhe der Unterstützung bestimmende § 12 soll durch folgende Bestimmung ersetzt werden:

Als Krankenunterstützung können den Mitgliedern Krankengeld, ärztliche Behandlung und Arznei, Verpflegung in einem Krankenhause, sowie die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

Die folgenden Artikel betreffen Formalien. Die auf die Sicherung der Kasse für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bezüglichen §§ 25—27 sollen künftig wie folgt lauten:

§ 25. Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kasseneinträge zuzuführen.

§ 26. Ergiebt sich aus den Jahresabklüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kasseneinträge herbeizuführen. Unterläßt die Kasse, eine dem Bedürfnisse entsprechende Minderung herbeizuführen, so hat ihr die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund eines sachverständigen Gutachtens zu eröffnen, in welcher Art und in welchem Maße dieselbe für erforderlich zu erachten und binnen welcher Frist dieselbe herbeizuführen ist.

§ 27. Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Ueberichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabkluß der Aufsichtsbehörde einzufenden. Sie hat das Ausschreiben der Mitglieder auf Erfordern den Aufsichtsbehörden, in deren Bezirk dieselben sich aufhalten, anzuzeigen. Für Mitglieder, welche sich im Bezirk einer örtlichen Verwaltungsstelle aufhalten, liegt diese Verpflichtung der letzteren ob.

Eine der wichtigsten Abänderungen dürfte, wie uns geschrieben wird, die des § 34 sein, dessen zweiter Theil dahin lauten soll, daß die Leiter von Generalversammlungen, sowie von Mitgliederversammlungen mit Gelbfrafe bis zu 300 Mark bestraft werden sollen, wenn sie in der Generalversammlung oder in der Mitgliederversammlung Erörterungen über öffentliche Angelegenheiten zulassen oder nicht verhindern, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Vereins- und Versammlungsgesetz fällt.

Dem Abgeordnetenhause ist der schon seit längerer Zeit angekündigte Gesetzentwurf betreffend die Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehr und für Werkverdingungsverträge zugegangen.

In Betreff der Begründung der Wahl des Submissionsverfahrens oder des freihändigen Abschlusses in den Verträgen oder Schlussrechnungen hat der Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 27. v. M. behufs einheitlicher Regelung Folgendes bestimmt: Im Eingange der Verträge ist für die Folge ersichtlich zu machen, ob dieselben auf Grund eines Submissionsverfahrens oder freihändig abgeschlossen sind, event. ist bei der Abnahme der bezüglichen Rechnung auf Vervollständigung der Justifikatorien zu halten. In der Abschlußrechnung freihändig erfolgt, so sind in der demnach aufzustellenden Schlussrechnung die Gründe anzugeben, aus welchen von einem Submissionsverfahren abgesehen worden ist. Hat jedoch eine Submission stattgefunden, so ist in den Verträgen zu bemerken, ob dieselbe öffentlich oder beschränkt, sowie ob der Kontrahent bei derselben Mindestfordernder war. Diejenigen Fälle, in welchen die Mindestfordernden den Zuschlag nicht erhalten haben, sind in einer besonderen Anlage zur Abnahmehandlung der bezüglichen Rechnung unter kurzer Angabe der Gründe nachzuweisen.

